

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

3. Satzungsänderung zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) in Verbindung mit den § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eggesin vom 15. März 2018 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 / Änderung

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|-------------------------|------------|
| • für den 1. Hund | 49,80 EUR |
| • für den 2. Hund | 60,00 EUR |
| • für den 3. Hund | 65,40 EUR |
| • für gefährliche Hunde | 504,00 EUR |

Artikel 2 / Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Eggesin, den 15.03.2018


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.